



Amtsgericht Tecklenburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 01.12.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 23, Gerichtsweg 1, 49545 Tecklenburg**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Lienen, Blatt 1128,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Lienen, Flur 65, Flurstück 3, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Grüner Weg 17, Größe: 2.965 m²

versteigert werden.

Lt Gutachten handelt es sich vorliegend um ein Grundstück im Außenbereich von Lienen, bebaut mit einem unterkellerten Einfamilienhaus (BJ.: 1961), bestehend aus Erd- und ausgebautem Dachgeschoss.(ca. 191 qm Wohnfläche) nebst einem Lagergebäude mit Anbau (BJ.:1960, bzw. 67) bestehend aus Erd- und nicht ausgebautem Dachgeschoss (ca. 196 qm Nutzfläche).

Bzgl. des Wohnhauses fanden 1999, bzw. 2015, bzgl. des Lagerhauses etwa 2013/14 Modernisierungsarbeiten bzgl. der Fenster statt.

Es ist eine Ölheizungsanlage vorhanden.

Bzgl. des Wohngebäudes und Teile des Nebengebäudes fand lediglich eine Begutachtung von Außen statt.

Es besteht eine Grenzbauast

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

350.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.